

## **NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE SITZUNG DES PLANUNGS- UND UMWELTAUSSCHUSSES VOM 21. September 2021 IM SITZUNGSSAAL DES INTERIMSRATHAUSES**

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr

Sämtliche Mitglieder wurden ordnungsgemäß geladen.

### **Anwesend sind:**

Erster Bürgermeister Dr. German Hacker

Stadtrat Walter Drebingner

Stadtrat Franz-Josef Lang

Stadtrat Bernhard Schwab

Abwesend ab 18:47 Uhr

Stadtrat Holger Auernheimer

Stadtrat Curd Blank

Stadtrat Wolfgang Mehler

Stadtrat Dr. Mark Deavin

Stadträtin Retta Müller-Schimmel

Stadtrat Dr. Christian Schaufler

Verspätet um 17:08 Uhr

Stadträtin Birgit Süß

Stadtrat Dr. Konrad Körner

Stadtrat Nicolai Schaufler

### **Zusätzlich anwesend waren:**

TOP I.1.: Michael Roggenkamp, Büro ederlog

TOP I. 2.: Dietmar Klenk, Technischer Leiter der Herzo Werke

Dr. Mignon Ramsbeck-Ullmann

TOP I. 3.: Monika Preinl

Ille Prockl-Pfeifer

TOP I. 4. – II. 2.: Susanne Strater

Gerhard Höfler

Anja Wettstein

Pressevertreter

Die Sitzungsniederschrift der Sitzung vom 12.07.2021 lag während der Sitzung zur Einsichtnahme aus. Einwände wurden nicht erhoben. Die Sitzungsniederschrift ist damit genehmigt (§ 36 Abs. 1 i. V. m. § 27 Abs. 2 der GeSchO).

Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

# I. Öffentlicher Teil

## 1. Machbarkeitsstudie zur Reaktivierung der „Aurachtaltrasse“ als SPNV-Verkehr; Vorstellung von Zwischenergebnissen

### Information:

Das Büro ederlog erstellt derzeit die Machbarkeitsstudie zur Prüfung zur Reaktivierung der Aurachtaltrasse.

In der Sitzung wird Herr Roggenkamp, als Vertreter des Büros ederlog, die Zwischenergebnisse zur technischen und infrastrukturellen Machbarkeit vorstellen und für Fragen zur Verfügung stehen.

### keine Abstimmung

## 2. Vorstellung des Elektromobilitätskonzeptes der Herzo Werke und Information über das Elektromobilitätskonzept des Landkreises Erlangen-Höchstadt

### Information:

In der Sitzung erfolgt durch Dietmar Klenk, Technischer Leiter der Herzo Werke, eine Vorstellung des Elektromobilitätskonzeptes der Herzo Werke für die Stadt und eine Information über das Elektromobilitätskonzept des Landkreises Erlangen-Höchstadt.

### keine Abstimmung

18:47 Uhr: Stadtrat Bernhard Schwab verlässt die Sitzung

## 3. Transformation Agenda 21 Herzogenaurach in Agenda 2030 Herzogenaurach Netzwerk für Nachhaltigkeit, Nachhaltigkeitsbeirat Herzogenaurach

### Beschluss:

Dem Stadtrat wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

Die Stadt Herzogenaurach beschließt die Transformation der Agenda 21 Herzogenaurach in die Agenda 2030 Herzogenaurach auf Basis der 17 Nachhaltigkeitsziele (SDGs = Sustainable Development Goals) der Vereinten Nationen.

Dabei sollen die kommunalen Nachhaltigkeitsziele auf Grundlage des bisher Geleisteten und unter Einbindung von Projektgruppen und eines Nachhaltigkeitsbeirates weitergeführt werden. Es soll eine möglichst hohe Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger der Stadt erreicht werden, um in gemeinsamer Zusammenarbeit mit der Stadt die Nachhaltigkeit in Herzogenaurach voran zu bringen.

Die Regeln der Zusammenarbeit, die die Struktur des Nachhaltigkeitsnetzwerkes und das Miteinander der offenen Bürgerplattform Agenda 2030 Herzogenaurach beschreiben, treten mit diesem Beschluss in Kraft.

Für den Sachaufwand in den Projektgruppen und im Nachhaltigkeitsbeirat wird im städtischen Haushalt ein jährliches Budget eingestellt. Die Höhe des Budgets wird für das Haushaltsjahr 2022 – vorbehaltlich der Mittelbereitstellung – auf 5.000 Euro festgelegt und kann nachfolgend jährlich angepasst werden.

**Abstimmungsergebnis: Ja: 12 Nein: 0**

<p><b>4. Bebauungsplan Nr. 66 "Wohngebiet In der Reuth"; Stellungnahme aus der Öffentlichkeit</b></p>
---

**Beschluss:**

Dem Stadtrat wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

Mit Schreiben vom 24.02.2021 ist der Stadt Herzogenaurach am 25.02.2021 folgende Stellungnahme eingegangen.

Äußerung (Abschrift der Stellungnahme)	Beschluss:
<p><b>Öffentlichkeit Nr. 1</b></p> <p>In der obigen Angelegenheit beziehen wir uns auf die Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 3 der Stadt Herzogenaurach vom 11.02.2021. Namens und im Auftrag der von uns anwaltlichen vertretenen XXX und XXX geben wir folgende Stellungnahme ab:</p> <p>1. Die Einwendungen, die wir für unsere Mandantschaft mit den Schriftsätzen vom 26.01.2018, vom 26.08.2019 und vom 19.09.2019 geltend gemacht hatten, bleiben in vollem Umfang aufrechterhalten. Die Einwendungen können sich nach unserer Einschätzung erledigen, wenn es zu einer notariellen Tauschvereinbarung zwischen der Stadt Herzogenaurach und unserer Mandantschaft kommt, weil dann der für den landwirtschaftlichen Betrieb benötigte Flächenbedarf gegebenenfalls an anderer Stelle gedeckt werden kann.</p>	<p>Unabhängig der vorliegenden Stellungnahme wird das Bauleitplanverfahren mit einer erneuten (unverkürzten) öffentlichen Auslegung fortgeführt.</p> <p>Der unter der Nr. 2 der Stellungnahme angemerkte Verfahrensfehler wird zur Kenntnis genommen. Der Verfahrensschritt der verkürzten öffentlichen Auslegung wird im Nachgang formal als nicht durchgeführt betrachtet.</p> <p>Die unter der Nr. 3 der Stellungnahme vorgebrachte Anregung wird bei der weiteren Ausarbeitung der Planunterlagen entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Grundsätzlich können Stellungnahmen in dem weiteren stattfindenden Verfahrensschritt der unverkürzten erneuten öffentlichen Auslegung entsprechend</p>

2. Die erneute Auslegung nach § 4a Abs. 3 BauGB ist verfahrensfehlerhaft:  
Nach § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB kann die Dauer der Auslegung „angemessen verkürzt“ werden. Nach den Unterlagen der Stadt wurde die Auslegung auf einen Zeitraum von zwei Wochen verkürzt.  
Jedoch wird der 2-Wochen-Zeitraum aus zwei rechtlichen Gründen nicht eingehalten:  
Die Frist für die öffentliche Auslegung ist nach Art. 31 BayVwVfG und nach § 188 Abs. 2, § 187 Abs. 2 BGB zu berechnen.  
Da der letzte Tag der Auslegung auf einen Sonntag fällt, läuft die 2-Wochen-Frist gemäß § 193 BGB erst am 08.03.2021 ab. Die Auslegungsbekanntmachung und die Auslegung sind daher fehlerhaft.  
Zudem wird durch die Auslegung auch die 2-Wochen-Frist als solche nicht eingehalten, da die ausgelegten Unterlagen nur während insgesamt zehn Werktagen eingesehen werden können. Im Hinblick darauf ist von der Anwendung des § 3 Abs. 2 Satz 2 des Planungssicherstellungsgesetzes auszugehen, weil die, auch nach Auffassung der Stadt Herzogenaurach gemäß dem vorgehenden Satz 1 mögliche, Auslegung von zwei Wochen unterblieben ist. Demgemäß hätte nach § 3 Abs. 2 Satz 3 des Planungssicherstellungsgesetzes auf zusätzliche Zugangsmöglichkeiten in der Auslegungsbekanntmachung hingewiesen werden müssen. Dies ist nicht geschehen. Die erneute Auslegung ist daher verfahrensfehlerhaft.

3. Die mit der erneuten Auslegung verfolgten Änderungen der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans sind ebenfalls inhaltlich fehlerhaft: Es bleibt im Ergebnis unklar, welche Gestaltungsfestsetzungen in der Satzung geändert werden sollen, da Ziff. 14.6 der textlichen Festsetzungen zweimal existiert.

vorgebracht werden.

**Abstimmungsergebnis: Ja: 12 Nein: 0**

<b>5. Bebauungsplan Nr. 66 "Wohngeliet In der Reuth"; Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange</b>
---

**Beschluss:**

Dem Stadtrat wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

Vom Landratsamt Erlangen-Höchstadt und der Regierung von Mittelfranken, Höheren Landesplanungsbehörde, gingen folgende Schreiben ein:

Äußerung (Abschrift der Stellungnahme)	Beschluss:
<p><b>Landratsamt Erlangen-Höchstadt</b> <b>Schreiben vom 03.03.2021</b> Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt nimmt zum vorgelegten Bebauungsplan wie folgt Stellung:</p> <p><u>I. Formelle Anforderungen</u> Aus Gründen der Eindeutigkeit wird gebeten, die im südlich gelegenen Baufenster eingetragene Schraffur redaktionell etwas schmaler einzutragen, da auch der zwingende Rücksprung des Staffelgeschosses geringer ist als für die im nördlich gelegenen Baufenster. Führt die Gemeinde eine eingeschränkte Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB durch, müssen die Änderungen oder Ergänzungen mit ausreichender Deutlichkeit aus dem Entwurf des Bauleitplans hervorgehen. Dies ist hier nicht ausreichend erfolgt. In den nun vorliegenden Planunterlagen wurden zusätzlich zu den in der Bekanntmachung im Amtsblatt vom 11.02.2021 angegebenen Änderungen weitere Änderungen vorgenommen, ohne dass hierfür eine Kennzeichnung vorgenommen wurde (z.B.: Einzeichnung eines beschränkten Bauschutzbereiches im nördlichen Bereich). Wird wie in der hier erfolgten Bekanntmachung der erneuten Auslegung (§ 4a Abs. 3 BauGB) bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können, ist in der Bekanntmachung auf die Arten umweltbezogener Informationen hinzuweisen, die zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Planentwurfs verfügbar</p>	<p><b>Beschluss:</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen der verkürzten erneuten öffentlichen Auslegung ist aus der Öffentlichkeit eine Stellungnahme eingegangen, die einen Verfahrensfehler anmerkt.</p> <p>Der Verfahrensschritt der verkürzten öffentlichen Auslegung wird im Nachgang formal als nicht durchgeführt betrachtet.</p> <p>Unabhängig der vorliegenden Stellungnahme aus der Öffentlichkeit wird das Bauleitplanverfahren mit einer erneuten (unverkürzten) öffentlichen Auslegung fortgeführt.</p> <p>Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt werden zur Kenntnis genommen und bei der Ausarbeitung der Planunterlagen entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Aufgrund der besseren Lesbarkeit der Plan-darstellung wird an der Schraffurdarstellung festgehalten. Das erforderliche Maß des jeweiligen Rücksprungs ist im Baufenster angegeben, es handelt sich um keine maßstäbliche Eintragung.</p>

sind. Da nicht alle Änderungen kenntlich gemacht wurden, wird um Prüfung gebeten, ob dies im vollumfänglich erfolgt ist.

Bereits mit Stellungnahme vom 29.10.2019 wurde hinsichtlich der Tiefgaragen darauf hingewiesen, dass diese Abstandsflächen auslösen, wenn diese über die Geländeoberkante herausragen. In der hierzu erfolgten Abwägung wurde angegeben, dass klarstellend festgesetzt wird, dass von Tiefgaragen, die max. 1,20 m über die Geländeoberfläche hinausragen, keine Abstandsflächen ausgelöst werden. Dies ist so nicht nachvollziehbar. Die Rechtsgrundlage ist zu benennen. Zudem wird um Beachtung gebeten, dass bei einem Herausragen der Tiefgarage von mehr als 0,5 m eine Absturzsicherung erforderlich wird, sofern es sich um eine betretbare Fläche handelt. Um Kenntnisnahme und Beachtung wird gebeten.

Im vorliegenden Planentwurf der erneuten öffentlichen Auslegung wird die bisherige Festsetzung zu Tiefgaragen ersatzlos gestrichen, so dass Tiefgaragen und deren Teile uneingeschränkt unter das Abstandsflächenrecht gemäß Art. 6 Bayerische Bauordnung (BayBO) fallen.

Unverändert beibehalten wird der Mindestabstand von 1,5 m zur öffentlichen Straßenverkehrsfläche bei der Errichtung von Tiefgaragen.

**Abstimmungsergebnis: Ja: 12 Nein: 0**

### **Stellungnahme ohne Einwendungen**

#### **Regierung von Mittelfranken – Höhere Landesplanungsbehörde**

##### **Schreiben vom 02.03.2021**

Der vorliegende Bebauungsplanentwurf wurde zuletzt mit Schreiben vom 01.10.2019 (Az. RMFSG24-8313.01-78-9-5) aus landesplanerischer Sicht beurteilt. Im aktuellen Verfahrensschritt der Auslegung nach § 4a Abs. 3 BauGB wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Die nunmehr vorgenommenen Änderungen (zeichnerische Änderungen zweier Bauparzellen im südlichen Teilbereich WA 3 und Änderung der textlichen Festsetzungen hinsichtlich baulicher Gestaltung) sind landesplanerisch ohne Belang, so dass hierzu keine Einwendungen aus landesplanerischer Sicht zu erheben sind.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

**Abstimmungsergebnis: Ja: 12 Nein: 0**

<b>6. Bebauungsplan Nr. 66 "Wohngebiet In der Reuth"; Billigung und erneute Öffentliche Auslegung</b>
---

**Beschluss:**

Dem Stadtrat wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

Der Bebauungsplan Nr. 66 „Wohngebiet In der Reuth“ wird in der Fassung vom 3. September 2021 gebilligt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und Umweltbericht ist gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen.

**Abstimmungsergebnis: Ja: 12 Nein: 0**

Sitzungsende: 20:12 Uhr

Niederschrift gefertigt:

**Anja Wettstein**  
Amtsleiterin

**Dr. German Hacker**  
Erster Bürgermeister